



Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2021
Laufende Nr.:	301-5

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physician Assistant – Arztassistenz“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 16. Juli 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praktisches Studiensemester und Praktikum
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 12 Zeugnis und akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 21. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Das Studium des Bachelorstudienganges Physician Assistant vermittelt persönliche und fachliche Kompetenzen, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlich-medizinischer Erkenntnisse und Verfahren und zu eigenverantwortlichem Handeln in der Diagnostik und Therapie von Patientinnen und Patienten unter ärztlicher Delegation in der klinischen und ambulanten Gesundheitsversorgung befähigen. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zulassungsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, die Begleitung komplexer Dokumentations- und Managementprozesse und organisatorischer Verfahren zu übernehmen und solche auch im Auftrag der ärztlichen Leitung mit zu entwickeln. ²Die Aufgaben des Physician Assistants nach Abschluss des Studiums orientiert sich an den von der Bundesärztekammer und Kassenärztlichen Bundesvereinigung zum Physician Assistant herausgegebenen Richtlinien. ³Die deutsche Berufsbezeichnung lautet Arztassistenz.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind dabei in der Lage, rationale und ethisch begründete Entscheidungen zu treffen, kritisch zu denken und zu reflektieren, um Aufgaben verantwortungsvoll zu lösen.
- (4) ¹Über die Fachkompetenzen hinaus und unter Berücksichtigung von modernen Informationstechnologien vermittelt das Studium die Fähigkeit technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln und deren Zweckmäßigkeit zu beurteilen. ²Weiterhin erwerben die Absolventinnen und Absolventen zusätzliche Fachkompetenzen im Bereich der technischen Medizin. Hierzu zählen insbesondere Schwerpunkte wie Radiologie, Intensivmedizin und Chirurgie.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i. V. m der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Alternative Zugangsvoraussetzung ist eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf – orientiert an den Berufsbildern des Hochschulverbundes für Gesundheitsfachberufe e. V. - mit einer anschließenden dreijährigen Berufspraxis.
- (3) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 240 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³Ein ECTS entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. ⁴In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁵Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2, den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 3 und 4 sowie den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5 bis 8. ²In der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung wird die Reihenfolge der zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule innerhalb eines Studienabschnitts exemplarisch aufgeführt; die Konkretisierung erfolgt durch den Studien- und Prüfungsplan gemäß § 6.
- (3) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Es enthält sechs theoretische Studiensemester mit jeweils einem Praxismodul. ³Das siebte Semester ist ein praktisches

Studiensemester. ⁴Im achten Semester sind drei vertiefende Praxismodule auszuwählen, z. B. OP-Kompetenz, Notfallmedizin und Administration.

- (4) In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (5) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht Bestehens erheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (4) ¹Die/der Studierende dokumentiert den Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Semestern eins bis sechs (Module 1.7, 2.5, 3.6, 4.6, 5.6 und 6.6) in einem Logbuch und lässt sich die erworbenen Qualifikationen durch den ausbildenden Facharzt bestätigen. ²Das Logbuch wird den Studierenden von der Fakultät Interdisziplinäre Studien ausgehändigt und enthält alle praktischen Anforderungen, die im Laufe des Studiums zu erfüllen sind. ³Der Inhalt des Logbuches richtet sich nach einem definierten Tätigkeitsrahmen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung. ⁴Der Praktikumsbeauftragte der Fakultät Interdisziplinäre Studien entscheidet über die Erfüllung der Anforderungen, die im Logbuch vorgegeben sind.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule und der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
 7. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 8. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 9. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters;
 10. das Semester, in der die Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden sowie das empfohlene Semester der Prüfung.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.

- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden
- (2) ¹Die Studienfachberatung soll aufgesucht werden, wenn a) nach dem zweiten Studiensemester weniger als 40 ECTS erreicht wurden und/oder b) nach den ersten vier Studiensemestern die im § 7 Abs. 4 genannte Voraussetzung für den Eintritt in den dritten Studienabschnitt nicht erfüllt ist. ²Die Verantwortung für das Aufsuchen der Studienfachberatung liegt beim/bei der Studierenden.
- (3) ¹Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen bestehen aus den Modulen 1.1 „Anatomie und Pathologie“ und 2.1 „Physiologie und Pathophysiologie“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (4) ¹Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt erfordert den Erwerb von allen 54 ECTS des ersten Studienabschnitts. ²Die Module, die im Rahmen des Studium Generale erbracht werden müssen, bleiben dabei unberücksichtigt.
- (5) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit - frühestens ab dem 6. Semester – und zum praktischen Studiensemester kann nur erfolgen, wenn im bisherigen Studienverlauf 150 ECTS erreicht worden sind.

§ 8

Praktisches Studiensemester und Praktikum

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7

Absatz 5 erfüllt.

- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von 20 Wochen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind.
- (3) Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein qualifiziertes Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden und
 3. ein Praktikumsbericht erstellt worden ist.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Diese Voraussetzung liegt z. B. vor, wenn die/der Studierende einen Gesundheitsberuf erlernt hat mit einer anschließenden dreijährigen Berufspraxis. ⁴Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 8. Studiensemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 5. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Die Betreuung und Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch eine/n Professor/in, dessen Lehrgebiet die Thematik abdeckt.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren

Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer von 20 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis, Teilnahmenachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Präsentationen, Referate, Befragungen), Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus der endnotenbildenden Prüfungsleistungen der Module des ersten, zweiten und dritten Studienabschnittes, ausgenommen des praktischen Studiensemesters. ²Die Noten des ersten Studienabschnittes werden einfach, die Noten des zweiten und dritten Studienabschnittes doppelt und die Bachelorarbeit wird dreifach gewichtet. ³Es werden nur die Module gewichtet, die mit einer Note abschließen.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserblichen Module aus. ²Als Anhang zum

Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science, Kurzform: „B.Sc.“

verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Anlage:

Erster Studienabschnitt (erstes und zweites Semester)

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer in min
erstes Semester							
1.1	Anatomie und Pathologie	PFM	SU/E	4	5	schrP	120
1.2	Naturwissenschaftliche Grundlagen	PFM	SU/Ü	4	5	schrP	90
1.3	Anamnese und Untersuchung	PFM	SU/Ü	4	5	ELN (70% mündIP, 30 % StA)	20
1.4	Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement I	PFM	SU/E	4	5	schrP.	90
1.5	Wissenschaftliches Arbeiten	PFM	SU/Ü	2	2	ELN (StA) ²	
1.6	Kommunikation und Präsentation	PFM	SU/Ü	2	2	ELN (50% StA, 50 % Prä) ²	
1.7	Praxiseinsatz I auf einer Station in einem Krankenhaus ¹	PFM	SU/Ü/PRA	4	5	mündIP ³	20
zweites Semester							
2.1	Physiologie und Pathophysiologie	PFM	SU/E	4	5	schrP	90
2.2	Allgemeinmedizin	PFM	SU/Ü	4	5	schrP	90
2.3	Mikrobiologie und Hygiene	PFM	SU/Ü	4	5	mündIP	20
2.4	Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement II	PFM	SU/Ü	4	5	schrP	90
2.5	Praxiseinsatz II auf einer weiteren Station in einem Krankenhaus ¹	PFM	SU/Ü/PRA	4	5	mündIP ³	20
2.6	Studium Generale	WPFM		6	6		

¹Die Praxiseinsätze in den Modulen 1-6 finden im Block in der vorlesungsfreien Zeit statt.

²Den Umfang der Studienarbeiten (Seitenzahl) und die Dauer der Präsentation regelt der Studien- und Prüfungsplan.

³Zusätzlich sind die Eintragungen im Logbuch vorzunehmen.

Zweiter Studienabschnitt (drittes und viertes Semester)

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer in min
drittes Semester							
3.1	Klinische Medizin	PFM	SU/Ü	4	5	ELN (50% StA, 50 % Prä) ²	
3.2	Pharmakologie und Toxikologie	PFM	SU/Ü	4	5	schrP	90
3.3	Innere Medizin	PFM	SU/Ü	4	5	schrP	90
3.4	Leitlinien, Behandlungspfade	PFM	SU/Ü	4	5	schrP	90
3.5	E-Health und M-Health	PFM	SU/Ü	4	5	ELN (StA) ²	
3.6	Praxiseinsatz Allgemeine Medizin ¹	PFM	SU/Ü/PRA	4	5	mündIP ³	20
viertes Semester							
4.1	Notfallmedizin	PFM	SU/Ü	4	5	schrP	90
4.2	Chirurgie I	PFM	SU/Ü	4	5	schrP	90
4.3	Diagnostik	PFM	SU/Ü	4	5	mündIP	20
4.4	Case Management	PFM	SU/Ü	4	5	ELN (STA) ²	
4.5	Projektmanagement	PFM	SU/Ü	4	5	schrP	90
4.6	Praxiseinsatz Notaufnahme ¹	PFM	SU/Ü/PRA	4	5	mündIP ³	20

¹Die Praxiseinsätze in den Modulen 1-6 finden im Block in der vorlesungsfreien Zeit statt.

²Den Umfang der Studienarbeiten (Seitenzahl) und die Dauer der Präsentation regelt der Studien- und Prüfungsplan.

³Zusätzlich sind die Eintragungen im Logbuch vorzunehmen.

Dritter Studienabschnitt (fünftes bis achtes Semester)

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer in min
	fünftes Semester						
5.1	Orthopädie und Unfallchirurgie	PFM	SU/Ü	4	5	schrP	90
5.2	Anästhesie und Intensivmedizin	PFM	SU/Ü	4	5	schrP	90
5.3	Funktionsdiagnostik und Intervention	PFM	SU/Ü	4	5	ELN (50 % StA, 50 % Präs.) ²	
5.4	Arbeitsmedizin	PFM	SU/Ü	4	5	ELN (StA) ²	
5.5	Medizintechnik	PFM	SU/Ü	4	5	ELN (StA) ²	
5.6	Praxiseinsatz Endoskopie und Funktionsdiagnostik ¹	PFM	SU/Ü/ PRA	4	5	mündIP ³	20
	sechstes Semester						
6.1	Chirurgie II	PFM	SU/Ü	4	5	schrP	90
6.2	Medizinische Fachgebiete I	PFM	SU/Ü	4	5	schrP	90
6.3	Medizinische Fachgebiete II	PFM	SU/Ü	4	5	schrP	90
6.4	Public Health	PFM	SU/Ü	4	5	ELN (StA) ²	
6.5	Ethik und Recht in der Medizin	PFM	SU/Ü	4	5	ELN (StA) ²	
6.6	Praxiseinsatz Operationssaal ¹	PFM	SU/Ü/ PRA	4	5	mündIP ³	20

¹Die Praxiseinsätze in den Modulen 1-6 finden im Block in der vorlesungsfreien Zeit statt.

²Den Umfang der Studienarbeiten (Seitenzahl) und die Dauer der Präsentation regelt der Studien- und Prüfungsplan.

³Zusätzlich sind die Eintragungen im Logbuch vorzunehmen.

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer in min
siebtes Semester							
7.1	Praktikum mit Praktikumsbericht	PFM	PR		25		
7.2	Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltung	PFM	SU/Ü	4	5		
achtes Semester							
8.1	Vertiefung Administration ⁴	WPFM	SU/Ü/PRA	4	5	mündIP	20
8.2	Vertiefung Notfallmedizin ⁴	WPFM	SU/Ü/PRA	4	5	mündIP	20
8.3	Vertiefung Medizintechnik ⁴	WPFM	SU/Ü/PRA	4	5	mündIP	20
8.4	Vertiefung Allgemeinmedizin ⁴	WPFM	SU/Ü/PRA	4	5	mündIP	20
8.5	Vertiefung OP-Kompetenz ⁴	WPFM	SU/Ü/PRA	4	5	mündIP	20
8.6.	Bachelorarbeit	PFM			15	BA	

⁴Von den Modulen 8.1, 8.2, 8.3., 8.4 und 8.5 müssen drei Module absolviert werden.

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz	APO	Allgemeine Prüfungsordnung
Art.	Artikel	BA	Bachelorarbeit
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	E	Exkursion
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	ELN	Endnotenbildender Leistungsnachweis
LN	Nicht Endnotenbildender Leistungsnachweis	GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmens für Sprachen
mündIP	Mündliche Prüfung	PFM	Pflichtmodul
PR	Praktikum	PRA	Praktikumsanteil

Präs	Präsentation	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
RaPO	Rahmenprüfungsordnung	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	SU	seminaristischer Unterricht
WPFM	Wahlpflichtmodul	SWS	Semesterwochenstunde
ZU	Zulassungsvoraussetzung	Ü	Übung

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 13. Juli 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 16. Juli 2021

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 16. Juli 2021 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 16. Juli 2021 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juli 2021.